

sind und weder zur Jagd noch Fischereigerechtigkeit gehören. Den freien Thierfang kann jeder auf seinem Besitz ausüben. Was nun zu den jagdbaren Thieren gehört, ist nach den verschiedenen Provinzial-Gesetzen zu entscheiden; soweit diese darüber keine besonderen Bestimmungen enthalten, rechnet das Allgemeine Landrecht dazu: alle diejenigen vierfüßigen wilden Thiere und das wilde Geflügel, welche zur Speise gebraucht werden. Es gehören im Allgemeinen dazu:

a. **Vierfüßige Thiere:** Elch, Roth-, Damm-, Schwarzwild, Rehe, Hasen, Kaninchen, meist auch Dachs, Biber, Fischottern, Füchse, in einigen Landestheilen Luchse, Wölfe, Marder, wilde Katzen.

b. **Wildes Geflügel:** Auer-, Birk-, Haselwild, Trappen, Fasanen, Rebhühner, Wachteln, wilde Tauben, Krammetsvögel, Ziemer, Amfeln, Drosseln, Lerchen, Schwäne, wilde Gänse und Enten, Kraniche, Fischreiher, Brachvögel, Taucher, Wasserhühner, Schnepfen.

Soweit die Provinzialgesetze nichts Anderes bestimmen, werden nach dem Allgemeinen Landrecht zur sog. hohen Jagd gewöhnlich nur gerechnet: Elch, Roth-, Damm-, Schwarzwild, Auerwild, Fasanen. — Alle übrigen Wildarten gehören zur niederen Jagd, also auch das Rehwild.

Die übrigen gesetzlichen Bestimmungen und Beschränkungen bei Ausübung der Jagd finden sich in dem Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 und in dem Jagdschongesetz vom 26. Februar 1870, welche dem Buche hinten angeheftet sind und genau bekannt sein müssen, ehe man an die Ausübung der Jagd selbst geht.

§ 293.

Von den Jagdgewehren.

Ueber die verschiedenen Constructionen und Systeme der als Jagdgewehre jetzt meist benutzten Hinterlader hier zu sprechen, würde zu weit führen, ebenso gehen die Meinungen über den Vorzug der einen oder anderen Construction so weit auseinander, daß es schwer ist, der einen oder der anderen entschieden den Preis zuzuerkennen. Im Allgemeinen jedoch wird immer dem einfachsten System, welches eine möglichst unmittelbare Entzündung, genügende Trefffähigkeit mit Sicherheit und Bequemlichkeit in der Führung verbindet, der Vorzug zu geben sein.



Wenn Jemand dies von seinem Jagdgewehr behaupten kann, so mag er mit demselben zufrieden sein.

Die Bürschbüchse und Büchsflinte.

Zum Erlegen des Hochwildes soll sich der gute Jäger nur der Bürschbüchse bedienen, weil beim Schießen mit Schrot oder mit Posten das Hochwild sehr oft zu Holze geschossen wird; man überlasse dies den Nasjägern. Die Bürschbüchse muß eine gröbere Visirung und ein blankes Korn (von Elfenbein oder Silber!) haben, damit man damit auch bei schlechterem Büchsenlicht visiren kann; sie muß deshalb auch stets mit gestrichenem oder vollem Korn eingeschossen sein. Die Bürschbüchse soll nicht zu lang und zu leicht sein, so daß man aus freier Hand gut damit schießen kann. Der Lauf muß gerade sein, genügend starke Wände haben und bis zur Mitte kugeligleich sein (d. h. der Durchmesser der Seele ist überall gleich), um das Flattern des Geschosses zu verhüten; letzteres tritt übrigens auch bei sehr ausgeschossenen Büchsen oder bei solchen mit zu scharfem Drall ein. Der Lauf ist sorgfältig von Rostflecken oder Beulen zc. namentlich in der Nähe der Mündung und bei Hinterladern in dem unteren konischen Uebergang aus dem Patronenlager in den gezogenen Theil zu bewahren. Die Büchse soll bis auf 120 Schritt auf alle Distanzen eingeschossen sein, d. h. der Schütze muß genau wissen, wohin er auf alle Distanzen zu halten hat; bei guten Büchsen mit genügend starker Pulverladung muß er auf je 20 Schritt nähere Distanz etwa 2—3 cm kürzer halten, bis zu 50 Schritt herunter.

Neben der Bürschbüchse werden auch noch die sog. Büchsfinten geführt, an welchen ein Rohr mit spiralförmigen Zügen für die Kugel, das andere glatt oder mit geraden Zügen für Schrot bestimmt ist, oder die sog. „Drillinge“, Gewehre mit 2 Schrotläufen und darunter einem Büchsenlauf oder mit 2 Büchsenläufen und darunter einem Schrotlauf.

Die Flinte.

Damit mit den Schrotgewehren das Wild nicht nur krank geschossen, sondern getödtet wird oder „im Feuer liegt“, so ist darauf zu achten, daß dieselben ein nicht zu schwaches Kaliber haben und so stark im Bau sind, daß sie eine möglichst starke Ladung vertragen, ohne ein Berspringen befürchten zu lassen. Damit das Schrot zusammen-

hält, muß der Flintenlauf im Innern glatt und die vordere Hälfte ganz kugeligleich und gerade sein. Fast von der Mitte ab muß das Rohr nach dem Schloß zu einen geringen Fall haben, d. h. sich etwas erweitern, die Mündung muß ganz besonders kugeligleich und recht gerade abgeschnitten, auch gänzlich von Scharten frei sein.

Von größter Wichtigkeit ist, daß die Flinte eine gute Lage hat, d. h. daß sie im Anschlage dem Schützen so liegt, daß er beim Anlegen und Zielen nichts von den Läufen, sondern sofort das Korn sieht. Das Korn soll nicht zu fein, sondern gut zu sehen, aber auch nicht zu grob sein, damit es schwaches Federwild beim Zielen nicht bedeckt.

Die Anfertigung der Schießgewehre ist jetzt gesetzlich geregelt durch das Reichsgesetz betr. „die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen“ vom 19. Mai 1891, wonach nur mehr mit dem amtlichen Prüfungszeichen versehene Feuerwaffen in den Handel kommen dürfen.

§ 294.

Munition und Laden.

Das Pulver muß von der besten Qualität sein; das feinkörnige mattglänzende Pulver, was in Blechbüchsen verpackt ist, hat sich bewährt, doch überzeugt man sich besser jedesmal durch Reiben einer kleinen Quantität auf dem ganz trocknen Handteller mit dem Zeigefinger; läßt es sich nicht zerreiben und schmutzt es möglichst wenig, so ist das Pulver gut. Es besteht meist aus 72% Salpeter und je 14% Schwefel und Kohle.

Die Kugeln werden zur Jagd auf Hochwild gebraucht und sollte sich dieselben jeder Jäger selbst gießen. Man verwendet dazu reines, nicht mit Zink vermishtes Blei, was in einem Löffel, der eine Tülle hat, geschmolzen wird und dann in die unten mit Zeug umwickelte Kugelform gegossen wird. Kugeln, die Ringe haben oder etwas hohl sind, werden wieder eingeschmolzen.

Die Rundkugel verdient vor der Spitzkugel den Vorzug, weil beim Schießen im Walde die Rundkugel sich nicht so leicht verschlägt und das Wild besser schweift; am besten ist jedoch die Vereinigung von beiden, die sog. Kopfkugel, die jetzt unter der Herrschaft des Hinterladers meist eine längliche Form — Langblei — erhalten hat:

Das Schrot wird in Fabriken gegossen und nach seiner Stärke meist in Nummern von 0—10 getheilt; Nr. 0 ist das größte, Nr. 10